



HVBG

HVBG-Info 13/2001 vom 04.05.2001, S. 1247 - 1250, DOK 511.1

**Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit und abhängiger  
Beschäftigung im künstlerischen und publizistischen Bereich**

Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit und abhängiger  
Beschäftigung im künstlerischen und publizistischen Bereich

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR  
und der BA über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 30./31. Mai 2000

10. Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit und abhängiger  
Beschäftigung im künstlerischen und publizistischen Bereich

-----  
- 113.110/311 -

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben nach Anhörung der maßgebenden Interessenverbände aus dem künstlerischen und publizistischen Bereich einen Katalog zur sozialversicherungsrechtlichen Abgrenzung der im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter usw. Tätigen erarbeitet (vgl. Punkt 1 der Niederschrift über die Besprechung von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 12./13.5.1992 (1)). Dieser Abgrenzungskatalog bedarf aufgrund der Entwicklung einer Vielzahl von neuen Berufsfeldern - insbesondere im Bereich der Rundfunk- und Fernsehanbieter haben sich Berufsbezeichnungen ergeben, die nicht im Abgrenzungskatalog genannt werden - einer Aktualisierung.

Nach vorausgegangen Beratungen - auch unter Eeteiligung der Interessenverbände aus dem künstlerischen und publizistischen Bereich - haben die Besprechungsteilnehmer den bisherigen Abgrenzungskatalog aktualisiert. Sie empfehlen, bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung von im künstlerischen und publizistischen Bereich Beschäftigten/Tätigen vom 1. Juli 2000 an entsprechend dem "Abgrenzungskatalog für im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen tätige Personen" vom 30. Mai 2000 zu verfahren. Dieser Abgrenzungskatalog wird sowohl Anlage des gemeinsamen Rundschreibens zur Durchführung der Künstlersozialversicherung als auch des gemeinsamen Rundschreibens zum Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit.

Anlage s. S. 1248-1250

-----  
Anlage zu Punkt 10 der Niederschrift

Abgrenzungskatalog

## 1 Allgemeines =====

Für die Abgrenzung einer selbständigen Tätigkeit gegenüber einer abhängigen Beschäftigung bei der Erbringung von Leistungen der im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen tätigen Personen haben sich häufig vorkommende Rechtsbeziehungen entwickelt. Für diese Rechtsverhältnisse kann die sozialversicherungsrechtliche Statusbestimmung insbesondere anhand der von der sozialgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für eine große Anzahl von Tätigkeiten einheitlich vorgenommen werden. Dazu dient der nachstehende Abgrenzungskatalog. Rechtsverhältnisse, deren sozialversicherungsrechtlicher Status mit Hilfe dieses Abgrenzungskatalogs nicht zweifelsfrei geklärt werden können, sind im Einzelfall anhand der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zu beurteilen.

Der Abgrenzungskatalog ist Bestandteil des

- Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 16.1.1996 zur Durchführung der Künstlersozialversicherung ab 1.1.1996,
- Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1999 zum Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit; Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht.

Bei seiner Anwendung sind die allgemeinen Ausführungen dieser Verlautbarungen zu beachten. Die nach diesem Abgrenzungskatalog selbständig Tätigen können im Allgemeinen der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliegen. Ausnahmen sind durch eine Fußnote in Abschnitt 3.3 gekennzeichnet.

## 2 Tätigkeit bei Theaterunternehmen oder Orchesterträgern =====

### 2.1 Spielzeitverpflichtete Künstler -----

Künstler und Angehörige von verwandten Berufen, die auf Spielzeit oder Teilspielzeitvertrag angestellt sind, sind in den Theaterbetrieb eingegliedert und damit abhängig beschäftigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Künstler gleichzeitig eine Gastspielverpflichtung bei einem anderen Unternehmen eingegangen ist.

### 2.2 Gastspielverpflichtete Künstler -----

Gastspielverpflichtete Schauspieler, Sänger, Tänzer und andere Künstler (einschließlich Kleindarsteller und Statisten) sind in den Theaterbetrieb eingegliedert und daher grundsätzlich abhängig beschäftigt.

Eine selbständige Tätigkeit ist bei Vorliegen eines Gastspielvertrages ausnahmsweise bei einem

- Schauspieler,
- Sänger (Solo),
- Tänzer (Solo) und
- Instrumentalsolisten

dann anzunehmen, wenn er aufgrund seiner hervorragenden

künstlerischen Stellung maßgeblich zum künstlerischen Erfolg einer Aufführung beizutragen verspricht und wenn nach dem jeweiligen Gastspielvertrag nur wenige Vorstellungen vereinbart sind. Hierunter sind in erster Linie Gastspiele zu verstehen, denen eine herausragende künstlerische Stellung zukommt, d.h., Künstler mit überregionaler künstlerischer Wertschätzung und wirtschaftlicher Unabhängigkeit, die in der Lage sind, ihre Bedingungen dem Vertragspartner gegenüber durchzusetzen. Allerdings kann eine regelmäßige Probenverpflichtung als Indiz gegen eine selbständige ...

Von einer selbständigen Tätigkeit ist weiter auszugehen, bei einem  
- Dirigenten,

der die Einstudierung nur eines bestimmten Stückes oder Konzertes übernimmt und/oder nach dem jeweiligen Gastspielvertrag voraussehbar nicht mehr als fünf Vorstellungen oder Konzerte dirigiert;

- Regisseur (Spielleiter),

der die Inszenierung nur eines bestimmten Stückes übernimmt;

- Choreographen,

der die Gestaltung nur eines bestimmten Stückes oder eines abendfüllenden Programms ...

- Bühnen- oder Kostümbildner,

der das Bühnenbild oder die Kostüme nur für ein bestimmtes Stück entwirft.

Gastspielverpflichtete Künstler einschließlich der Instrumentalsolisten sind selbständig, wenn sie an einer nur gelegentlich aufgeführten konzertanten Operaufführung, einem Oratorium, Liederabend oder dergleichen mitwirken. Orchesteraushilfen sind ausnahmsweise selbständig tätig, wenn sie ohne Verpflichtung für den allgemeinen Dienst (z.B. keine regelmäßige Probenverpflichtung) bestimmte musikalische Aufgaben übernehmen und sich dadurch von den fest angestellten Orchestermitgliedern erheblich unterscheiden. Schauspieler, (Chor-)Sänger und Tänzer, die als Aushilfen tätig werden, sind grundsätzlich als abhängig Beschäftigte anzusehen.

## 2.3 Urheber

-----

Als Urheber sind in dieser Eigenschaft grundsätzlich selbständig tätig zum Beispiel

- Komponisten,
- Arrangeure (Musikbearbeiter),
- Librettisten,
- Textdichter.

## 2.4 Werbung

-----

Alle in der Werbung für einen Theater- oder einen Orchesterträger unter eigener Firma Tätigen sind grundsätzlich selbständig. Das gilt insbesondere für

- Fotografen,
- PR-Fachleute,
- Grafik-Designer.

## 2.5 Tätigkeit bei Kulturorchestern

-----  
Für gastspielverpflichtete Künstler gelten dieselben Grundsätze wie in Abschnitt 2.2.

3 Tätigkeit bei Hörfunk und Fernsehen (öffentlich-rechtliche und private Anbieter), bei Film- und Fernsehproduzenten (Eigen- und Auftragsproduktion) einschließlich Synchronisation sowie Herstellung von Werbe-, Industrie-, Kultur- und sonstigen Lehrfilmen  
=====

3.1 Neben dem ständigen Personal beschäftigte Künstler und Angehörige von verwandten Berufen, die in der Regel aufgrund von Honorarverträgen tätig und im allgemeinen als freie Mitarbeiter bezeichnet werden, sind grundsätzlich als abhängig Beschäftigte anzusehen. Das gilt insbesondere, wenn sie nicht zu den programmgestaltenden Mitarbeitern (vgl. Abschnitt 3.2) gehören sowie für Schauspieler, Kameraleute, Regieassistenten, (Synchron-, Werbe-)Sprecher und sonstige Mitarbeiter in der Film- und Fernsehproduktion.

3.2 Ein programmgestaltender Mitarbeiter bringt typischerweise seine eigene Auffassung zu politischen, wirtschaftlichen, künstlerischen oder anderen Sachfragen, seine Fachkenntnisse und Informationen, sowie seine individuelle künstlerische Befähigung und Aussagekraft in die Sendung ein, d.h. durch sein Engagement und seine Persönlichkeit wird der Inhalt der Sendung weitgehend bestimmt. Bei dieser Art der Tätigkeit ist zu unterscheiden zwischen einem vorbereitenden Teil, einem journalistisch-schöpferischen oder künstlerischen Teil und dem technischen Teil der Ausführung. Überwiegt die gestalterische Freiheit und wird die Gesamttätigkeit vorwiegend durch den journalistisch-schöpferischen Eigenanteil bestimmt, ist eine selbständige Tätigkeit anzunehmen. Die Selbständigkeit des programmgestaltenden Mitarbeiters wird im Übrigen nicht schon durch die Abhängigkeit vom technischen Apparat der Sendeanstalt und der Einbindung in das Produktionsteam ausgeschlossen. Die programmgestaltenden Mitarbeiter stehen jedoch dann in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, wenn die Sendeanstalt innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens über die Arbeitsleistung verfügen kann. Dies ist anzunehmen, wenn ständige Dienstbereitschaft erwartet wird oder der Mitarbeiter in nicht unerheblichem Umfang ohne Abschluss entsprechender Vereinbarungen zur Arbeit herangezogen werden kann.

3.3 Darüber hinaus sind die folgenden Gruppen von freien Mitarbeitern selbständig tätig, wenn sie für Produktionen einzelvertraglich verpflichtet werden. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die freien Mitarbeiter wiederholt, d.h. für verschiedene oder ähnliche Produktionen im Jahr - jedoch nicht für Sendereihen, für die ständige Dienstbereitschaft erwartet wird - verpflichtet ...

Architekten (1)

Arrangeure

Artisten (2)

Autoren

Berichterstatter

Bildgestalter (3)

Bildhauer

Bildregisseure (3)

Bühnenbildner  
Choreographen  
Chorleiter (4)  
Darsteller (1, 5)  
Dirigenten (4)  
Diskussionsleiter (1)  
Dolmetscher (1)  
Editoren (3)  
Entertainer (3)  
Fachberater (auch Fachberater Musik) (1)  
Film- und Fernseharchitekten  
Filmautoren  
Filmkomponisten  
Fotografen  
Gesprächsteilnehmer (1, 5)  
Grafiker/Videografiker  
Interviewpartner (1)  
Journalisten  
Kabarettisten (3)  
Komiker (3)  
Kommentatoren  
Komponisten  
Korrespondenten  
Kostümbildner/Kostüंबरater  
Kunstmaler  
Lektoren  
Lichtgestalter/Lichtdesigner  
Moderatoren/Präsentatoren (3)  
musikalische Leiter  
Onlinegrafiker  
Präsentatoren (3)  
Producer (3)  
Quizmaster/Showmaster  
Realisatoren (3)  
Regisseure (3)  
Schriftsteller  
Solisten (Gesang, Musik, Tanz) (2)  
Tonmeister mit eigenem Equipment  
Trailereditoren (3)  
Übersetzer (3)  
Videografiker/Videodesigner

-----

- (1) Im Regelfall keine Künstler/Publizisten im Sinne des KSVG.
- (2) Die als Gast außerhalb eines Ensembles oder einer Gruppe eine Sololeistung erbringen.
- (3) Wenn der eigenschöpferische Teil der Leistung überwiegt, vgl. Abschnitt 3.2.
- (4) Soweit sie als Gast mitwirken oder Träger des Chores/Klangkörpers oder Arbeitgeber der Mitglieder des Chores/Klangkörpers sind.
- (5) Die als Gast in einer Sendung mit Live-Charakter mitwirken.

3.4 Wird der freie Mitarbeiter für denselben Auftraggeber in mehreren zusammenhängenden Leistungsbereichen tätig, von denen der eine als selbständig und der andere als abhängig zu beurteilen ist, ist die gesamte Tätigkeit einheitlich als selbständige Tätigkeit oder als abhängige Beschäftigung zu behandeln. Die Einordnung dieser Mischttätigkeit richtet sich nach der überwiegenden Tätigkeit, die sich aus dem Gesamterscheinungsbild ergibt. Für die Frage des Überwiegens kann auch auf die Höhe des aufgeteilten Honorars abgestellt werden (vgl. auch Abschnitt 3.2).

3.5 Übernimmt ein nicht selbständiger Mitarbeiter für seinen Arbeitgeber zusätzliche Aufgaben, die nicht zu den Nebenpflichten aus seiner Haupttätigkeit gehören, so ist nach den allgemeinen Abgrenzungskriterien zu prüfen, ob die Nebentätigkeit selbständig oder abhängig ausgeübt wird.

3.6 Gehört ein freier Mitarbeiter nicht zu einer der in Abschnitt 3.3 genannten Berufsgruppen, so kann aufgrund besonderer Verhältnisse des Einzelfalls die Tätigkeit gleichwohl selbständig sein.

3.7 Gehört ein freier Mitarbeiter zu einer der in Abschnitt 3.3 genannten Berufsgruppen, so kann er aufgrund besonderer Verhältnisse des Einzelfalls gleichwohl abhängig beschäftigt sein.

3.8 Choraushilfen sind grundsätzlich abhängig beschäftigt. Für Orchesteraushilfen gelten die Ausführungen in Abschnitt 2.2.

-----

(1) Die Beiträge 1992 S. 294